

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

10.10.1979

8.06.00 Nr. 1 S.1
Doppelstudium (Zweithörer)

**Beschluß
des Ständigen Ausschusses I
für Lehr- und Studienangelegenheiten
über das Doppelstudium
vom 31. Mai 1979**

1. Eine Immatrikulation für ein zweites hartes zulassungsbeschränktes Fach kann nur erfolgen, wenn die Absolvierung beider Studiengänge unumgänglich ist. Eine Immatrikulation für ein zweites zulassungsbeschränktes Fach kann nur erfolgen, wenn dies für das Berufsziel des Studenten sinnvoll ist.
2. Im übrigen sollen Anträge auf ein Doppelstudium grundsätzlich genehmigt werden. Bewerber müssen jedoch an einer Studienberatung in dem Fachbereich ihres ersten Studiengangs sowie in dem Fachbereich in dem der zweite Studiengang durchgeführt werden soll, teilnehmen.
3. Die Dekane sollen in ihrer Stellungnahme zum Antrag gegenüber dem Präsidenten berichten, daß diese Beratung erfolgt ist und welches Ergebnis sie hatte.

gez. Grabes
Vizepräsident